

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 16

Pfarrkirchen, 04.08.2022

Inhalt

	Seite
Bekanntmachungshinweise nach Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) § 27 Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2021	93-95
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits- prüfung (UVPG); Gewässerausbau durch Errichtung einer Mauer am Ufer des Mühlbachs im Bereich des Grundstücks von Herrn Erwin Koch und Frau Maria Koch, Triftern, Fl.Nr. 72, Gemarkung und Markt Triftern Antrag vom 25.04.2022 auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 WHG Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeits- Prüfung	96
6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Oberes Kollbachtal	97
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Oberes Kollbachtal für das Wirtschaftsjahr 2022	98-99

**Bekanntmachungshinweise nach Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV)
§ 27 Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des
Lageberichtes 2021**

Der Verwaltungsrat des Rottal-Inn Kliniken Kommunalunternehmens hat in seiner Sitzung vom 25.07.2022 den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2021 festgestellt. Der Jahresüberschuss wird in die Gewinnrücklage eingestellt.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wurde erteilt, er lautet:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Rottal-Inn Kliniken Kommunalunternehmen, Eggenfelden

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Rottal-Inn Kliniken Kommunalunternehmens, Eggenfelden, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Rottal-Inn Kliniken Kommunalunternehmens, Eggenfelden, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögensund Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2021 sowie dessen Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

**Verantwortung der gesetzlichen Vertreter
für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter des Rottal-Inn Kliniken Kommunalunternehmens sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die

Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit

aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, 22. Juni 2022

Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung München

gez. Barbara Sendlinger
Barbara Sendlinger
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin

gez. Jann de Vries
Jann de Vries
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Rottal-Inn Kliniken Kommunalunternehmens werden im **Sekretariat des Vorstands, Haus Simon, Raum-Nr. 212, Simonsöder Allee 20, 84307 Eggenfelden vom 27.07.2022 bis einschließlich 18.08.2022** während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Eggenfelden, 27.07.2022
Rottal-Inn Kliniken Kommunalunternehmen

gez.
Hirtreiter
Vorstand

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Gewässerausbau durch Errichtung einer Mauer am Ufer des Mühlbachs im Bereich des
Grundstücks von Herrn Erwin Koch und Frau Maria Koch, Triftern, Fl.Nr. 72, Gemarkung und
Markt Triftern**

**Antrag vom 25.04.2022 auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 WHG
Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Herr Erwin Koch und Frau Maria Koch beantragen die Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Errichtung einer Ufermauer auf dem Grundstück Fl.Nr. 72, Gemarkung und Markt Triftern.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau mit Genehmigungspflicht gemäß § 68 Abs. 2 WHG.

Die beantragte Maßnahme stellt aufgrund der wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers und seiner Ufer sowie der Beeinflussung des Hochwasserabflusses einen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 WHG dar. Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG verbunden mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Beteiligt wurden das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind mit der beantragten Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Gewässer, Überschwemmungs-, Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Risikogebiete zu erwarten, eine UVP ist nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf somit nicht erforderlich.

Nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn ist nicht von einer Betroffenheit der in Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter auszugehen, sofern das Ufergehölz unbeeinträchtigt bleibt.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen wird laut Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern nicht in die unmittelbaren Uferbereiche des Gewässers eingegriffen. Somit ist ein negativer Einfluss auf das Fischhabitat nicht zu erwarten.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 25.07.2022

**Landratsamt Rottal-Inn
Wasserrechtsbehörde**

**Hampel
Reg. Amtmann**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 Kommunalabgabengesetz (-KAG-) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Oberes Kollbachtal folgende

6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Oberes Kollbachtal

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Oberes Kollbachtal (Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn Nr. 25 vom 07.12.1994) in der Fassung vom 06.12.2012 (Amtsblatt Nr. 25 vom 06.12.2012), geändert am 10.11.2015 (Amtsblatt Nr. 23 vom 12.11.2015) und geändert am 21.12.2017 (Amtsblatt Nr. 1 vom 04.01.2018) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 11 Abs. 2 erhält die Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss Q3

	bis zum 31.12.2021	ab dem 01.01.2022
bis 4 m ³ /h	100,00 Euro/Jahr	125,00 Euro/Jahr
bis 10 m ³ /h	125,00 Euro/Jahr	156,00 Euro/Jahr
bis 16 m ³ /h	155,00 Euro/Jahr	190,00 Euro/Jahr
über 16 m ³ /h	270,00 Euro/Jahr	340,00 Euro/Jahr

§ 12 Abs. 3 erhält die Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt bis zum 31.12.2021 1,59 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Ab dem 01.01.2022 bis 31.12.2025 2,12 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Aham, den 20.07.2022

Anna Nagl
Verbandsvorsitzende

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Oberes Kollbachtal für das Wirtschaftsjahr 2022

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung i. V. mit Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und §§ 10 und 23 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Oberes Kollbachtal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit	<u>2.043.802 €</u>
	und Aufwendungen mit	<u>2.020.812 €</u>
und im Vermögensplan	in den Einnahmen mit	<u>4.646.800 €</u>
	und Ausgaben mit	<u>4.646.800 €</u>

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.660.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Investitions- und Betriebskostenumlagen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Falkenberg, den 20.07.2022

Gez. Anna Nagl
Verbandsvorsitzende

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Oberes Kollbachtal hat in ihrer Sitzung am 30.05.2022 die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022 beschlossen. Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Das Landratsamt Rottal-Inn hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2022 mit Schreiben vom 28.06.2022, Az. 21-941-1, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 01.08.2022 bis einschließlich 13.08.2022 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84168 Aham, Hauptstraße 19, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung mit den Anlagen wird für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme, innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten, bereitgehalten (Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. § 4 BekV).

Aham, 25.07.2022.2022

**Gez. Anna Nagl
Verbandsvorsitzende**